# Gefekjammlung

für bas Fürftenthum Schwarzburg : Rubolftabt.

10. Studt nom 3ahre 1876.

## M XXVI. Minifterial Betanntmaduna

bom 1. August 1876, die Führung ber Mufter = Regifter betreffenb.

Im Rachflebenden werden bie in Rr. 30 bes Centralblattes für bas bentiche Reich publigirten Bestimmungen über bie Führung ber Mufter-Megister noch besonders zur öffentlichen Remntnif gebracht.

Rudolftadt, den 1. Muguft 1876.

## Fürftlich Schwarzb. Minifterinn.

p. Bertrab.

#### Beftimmungen

### über bie Gabrung bes Rufter:Regiftere.

(Rachtrag zu ber Befanntmachung vom 29. Febr. 1876, Central Blatt G. 123.)

§. 1.

Im Mufter-Register erhalt jedes Mufter oder Moben, welches einzeln nieder gelegt wird, und jedes niedergelegte Padet mit Mustern z. bei Eintragung der Schuhfrist eine besendere Rummer.

§. 2.

Die Kosten für die Bekanntmachung der Gintragung einer Schuftriff ober Gerlangerung im Reichsauzeiger betragen zwei Wart fünfzig Bennige. Die Guit. School Andolft. Gefessammtung XXXVII.

Mubgegeben in Mubolftabt am 24. October 1876.